

**Anordnung
über die Schiffsabfertigung und den Güterumschlag
in den Seehäfen**

— Seehafenbetriebsordnung —

vom 10. Juni 1974

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Schiffsabfertigung und den Güterumschlag im Hafengebiet der Seehäfen Wismar, Rostock und Stralsund.

§ 2

Begriffsbestimmungen

In dieser Anordnung gelten als:

1. „Hafengebiet“
die Wasserflächen des Seehafens mit den dazugehörigen Molen, Uferbefestigungen, Anlagen und Liegeplätzen sowie das den Zwecken des Seehafens dienende Betriebsgelände. Das Betriebsgelände ist von der Hafenverwaltung besonders zu kennzeichnen;
2. „Hafenverwaltung“
die VEB Seehäfen Wismar, Rostock und Stralsund;
3. „Grenzabfertigung“
die Abfertigung, die durch die zuständigen staatlichen Organe auf Grund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt wird (z. B. Paßkontrolle, Zollkontrolle, Gesundheitskontrolle, veterinärhygienische Kontrolle, Pflanzenbeschau);
4. „Verfügungsberechtigter“
derjenige, der sich durch Konnossemente, Frachtbriefe, Lagerscheine oder entsprechende Dokumente als Eigentümer des Gutes oder dessen Beauftragter (z. B. Spediteur oder Makler) ausweist;
5. „Güterumschlag“
der Transport der Güter vom Lager des Hafengebietes, aus Landtransportmitteln oder Binnenschiffen in Seeschiffe und umgekehrt bzw. aus Seeschiffen in Seeschiffe einschließlich der eventuellen Zwischenlagerung und Güterbehandlung im Kai- oder Freilager;
6. „Massengüter“
Schüttgüter, Metalle, Holz, lose flüssige Güter oder Sackgüter und sonstige verpackte Güter in Partigrößen über 500 Tonnen.

§ 3

Ordnung und Sicherheit

Für die Ordnung und Sicherheit im Hafengebiet ist die Hafenverwaltung verantwortlich. Sie arbeitet hierbei mit den zuständigen staatlichen Organen und Einrichtungen zusammen.

Zweiter Teil

Bestimmungen für den Güterumschlag

§ 4

Anmeldung des Schiffes

(1) Jedes Schiff, das den Seehafen zum Zwecke des Ladens oder Löschens anlaufen will, hat direkt oder über seinen Makler

— spätestens 10 Tage vor seinem voraussichtlichen Eintreffen oder
— wenn die Reise vom letzten Abgangshafen weniger als 10 Tage dauert, beim Verlassen des letzten Abgangshafens der Hafenverwaltung Notiz über sein voraussichtliches Eintreffen zu geben.

(2) Die definitive Notiz über das Eintreffen hat spätestens 7 Tage vor Ankunft zu erfolgen. Dauert die Reise vom letzten Abgangshafen weniger als 7 Tage, so gilt die Notiz vom letzten Abgangshafen gleichzeitig als definitive Notiz.

§ 5

Lade- und Löschbereitschaft

(1) Jedes Schiff hat nach Ankunft im Seehafen direkt oder über seinen Makler der Hafenverwaltung die Lade- oder Löschbereitschaft schriftlich zu melden und zum Löschen der Ladung das Ladungsmanifest in 3facher Ausfertigung sowie den Stauplan zu übergeben.

(2) Die Meldung über die Lade- oder Löschbereitschaft muß folgende Angaben enthalten:

Schiffsname,
Zeitpunkt der Ankunft auf Reede bzw. im Seehafen,
Bruttoregistertonnen,
Art und Menge der Ladung,
Anzahl der lade- oder löschbereiten Luken,
Besonderheiten der Schiffsabfertigung
(z. B. Reparaturliegeplatz).

(3) Das Schiff ist lade- oder löschbereit, wenn die Grenzabfertigung vollzogen und die Luken abgedeckt sind. Das An- und Abdecken der Luken sowie das Herausnehmen der Scherstöcke obliegen dem Schiff.

§ 6

Zeitählung

(1) Die Zeitählung für die Lade- oder Löschzeit beginnt, wenn die Meldung über die Lade- oder Löschbereitschaft

- a) Montag bis Freitag bis 12.00 Uhr abgegeben wird, um 13.00 Uhr desselben Tages,
- b) Montag bis Freitag nach 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr abgegeben wird, um 6.00 Uhr des folgenden Tages,
- c) an Sonnabenden bis 12.00 Uhr abgegeben wird, am folgenden Werktag um 6.00 Uhr.

Diese Regelung gilt nur für Werktage.

(2) Alle anderen nach dieser Anordnung geforderten Meldungen, die an den Werktagen Montag bis Freitag nach 17.00 Uhr, am Sonnabend nach 12.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen abgegeben werden, gelten als am folgenden Werktag abgegeben. Als Feiertage gelten:

1. Januar,
Karfreitag,
Ostersonntag,
1. Mai,
Pfingstsonntag und -montag,
7. Oktober,
25. und 26. Dezember.

(3) Trifft das Schiff später ein, als in der definitiven Notiz gemäß § 4 Abs. 2 angegeben, so beginnt die Zeitählung 24 Stunden später als in den Absätzen 1 und 2 angegeben. Bei Nichtabgabe der definitiven Notiz erfolgt die Schiffsabfertigung nach Vereinbarung. Trifft das Schiff früher ein, als in der definitiven Notiz gemäß § 4 Abs. 2 angegeben, so beginnt die Zeitählung auf der Grundlage des Abs. 1 erst um 13.00 Uhr des in der definitiven Notiz angegebenen Tages.